



Freibad

Benutzungsreglement

Vom 22. April 1993
10.70.100

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Verwaltung	2
Art. 3	Badegäste	2
Art. 4	Eintritt	2
Art. 5	Öffnungszeiten	3
Art. 6	Hygiene	3
Art. 7	Badebekleidung	3
Art. 8	Verhalten in den Anlagen	3
Art. 9	Aufsicht	4
Art. 10	Sanktionen	4
Art. 11	Beschwerden	4
Art. 12	Fundgegenstände	4
Art. 13	Beschädigungen	4
Art. 14	Haftung	5
Art. 15	Schwimmunterricht und Schwimmsport	5
Art. 16	Mietartikel	5
Art. 17	Aufhebung	6
Art. 18	Inkraftsetzung	6

Benutzungsreglement für das Freibad

Der Gemeinderat Gossau erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 141 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 41 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 1976 als Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Benutzungsreglement gilt für das Freibad.

Es regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer.

Art. 2

Verwaltung

Die Betriebskommission der Technischen Betriebe ist für die Verwaltung zuständig.

Art. 3

Badegäste

In das Freibad haben alle Personen Zutritt, ausgenommen:

- a) vorschulpflichtige Kinder ohne zuverlässige Begleitung;
- b) Personen mit ansteckenden Krankheiten;
- c) Epileptiker ohne Begleitung;
- d) Betrunkene.

Art. 4

Eintritt

Das Freibad darf nur nach Bezahlung einer Eintrittsgebühr (Einzelkarte, Abonnement oder Dauerkarte) betreten werden.

Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Eintritt.

Gelöste Dauerkarten werden nicht zurückgenommen. Verlorene Eintrittskarten werden nicht vergütet.

Bei Missbrauch werden Sanktionen ergriffen.

Art. 5

Öffnungszeiten

Die Betriebskommission der Technischen Betriebe setzt die Öffnungszeiten fest. Sie sind je nach Witterung einzuhalten und durch die Betriebsleitung zu bestimmen.

Art. 6

Hygiene

Seifen, Bürsten und andere Reinigungsmittel dürfen nur in den Duschräumen verwendet werden.

Jede Verunreinigung der Anlagen ist zu vermeiden.

Art. 7

Badebekleidung

Der Aufenthalt in den Badeanlagen ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

Art. 8

Verhalten in den Anlagen

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) von den Längsseiten in das Schwimmbecken zu springen;
- b) Musikgeräte und Fernsehapparate zu betreiben;
- c) Tiere mitzunehmen;
- d) die Liegewiese für Ball- und Frisbeespiele zu benützen.

Nichtschwimmer dürfen sich nur im Lernschwimmbecken aufhalten.

Art. 9

Aufsicht

Das Badepersonal sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

Seine Anordnungen sind zu befolgen.

Art. 10

Sanktionen

Das Badepersonal ist beauftragt, Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieses Benutzungsreglementes verstossen, aus der Anlage zu weisen.

Die Eintrittsgebühr wird nicht zurückerstattet.

Die Betriebskommission der Technischen Betriebe kann den weiteren Zutritt zum Bad verbieten.

Vorbehalten bleiben strafrechtliche Massnahmen.

Art. 11

Beschwerden

Beschwerden sowie Anregungen und Wünsche sind an die Betriebsleitung der Technischen Betriebe zu richten.

Art. 12

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind dem Badepersonal abzugeben.

Art. 13

Beschädigungen

Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen verpflichtet zur Leistung von Schadenersatz oder eines Reinigungsentgeltes.

Findet ein Badegast die Anlagen verunreinigt oder beschädigt vor, hat er dies sofort dem Badepersonal zu melden.

Art. 14

Haftung

Die Stadt Gossau lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl ab.

Wird das Freibad durch geführte Gruppen kollektiv geführt, so ist der Leiter oder die Leiterin der Gruppe für die individuelle Sicherheit der Gruppenmitglieder verantwortlich.

Art. 15

Schwimmunterricht und Schwimmsport

Die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entschädigung sowie die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird durch die Betriebsleitung der Technischen Betriebe geregelt.

Über Gesuche zur Durchführung schwimmsportlicher Anlässe entscheidet die Betriebskommission der Technischen Betriebe.

Art. 16

Mietartikel

Mietartikel werden gegen Bezahlung einer Gebühr und Hinterlegung eines Pfandes leihweise abgegeben.

Sie sind sorgfältig zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung oder der Verlust der Gegenstände verpflichtet zum Schadenersatz.

Vor dem Verlassen des Areals hat der Badegast die gemieteten Gegenstände der Ausgabestelle zurückzugeben.

Art. 17

Aufhebung

Mit der Inkraftsetzung dieses Benutzungsreglementes wird die Badeordnung vom 17. August 1977/4. April 1979 ausser Kraft gesetzt.

Art. 18

Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Benutzungsreglementes.

Gossau, 27. Januar 1993

Gemeinderat Gossau

Der Gemeindammann

J.C. Krapf

Der Gemeinderatsschreiber

T. Inauen

Referendumsauflage vom 6. Februar 1993 bis 8. März 1993

Vom Departement des Innern genehmigt am 22. April 1993

Der Gemeinderat hat dieses Reglement auf 1. Mai 1993 in Kraft gesetzt.

Dieser Neudruck verwendet die Begriffe der Gemeindeordnung der Stadt Gossau, welche ab 1.1.2001 in Kraft ist. Im Neudruck sind die männliche und die weibliche Schreibweise sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigt.